

§ 155 IO Rekurs

IO - Insolvenzordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Gegen die Bestätigung des Sanierungsplans kann Rekurs erhoben werden von
 1. 1.jedem Beteiligten, der dem Sanierungsplan nicht ausdrücklich zugestimmt hat,
 2. 2.jedem Mitschuldner und Bürgen des Schuldners,
 3. 3.Massegläubigern bei Nichtvorliegen der in § 152a Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen.
2. (2)Gegen die Versagung der Bestätigung des Sanierungsplans kann Rekurs erhoben werden:
 1. 1.vom Schuldner,
 2. 2.von jedem Insolvenzgläubiger, der dem Sanierungsplan nicht widersprochen hat.

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at